C/2023/1316

29.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11370 — CENTRAL / SELFRIDGES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1316)

1. Am 22. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Harng Central Department Store Limited („Central Group“, Thailand), letztlich kontrolliert von der Familie Chirathivat,

— Cambridge Retail Group Holding Limited („Cambridge Retail Group“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Central Group und SIGNA Group.

Central Group wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Cambridge Retail Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Central Group ist in den Bereichen Merchandising, Immobilien, Einzelhandel, Gastgewerbe und Restaurants tätig. Im EWR ist Central Group Eigentümer und Betreiber von Kaufhäusern in Deutschland, Italien und Dänemark und ist ferner in Deutschland, Österreich, Dänemark und Italien in der Immobilienentwicklung tätig.

— Cambridge Retail Group ist die Holdinggesellschaft der Kaufhauskette Selfridges, die im Einzelhandel mit Nichtlebensmittelerzeugnissen und in geringerem Maße im Einzelhandel mit Lebensmitteln tätig ist. Das Einzelhandelsgeschäft von Selfridges umfasst drei separate Geschäftsmarken: Selfridges, De Bijenkorf und Brown Thomas & Arnotts mit Kaufhäusern im Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Irland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11370 — CENTRAL / SELFRIDGES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË